

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 47/09 B

L 4 KA 853/06 (Thüringer LSG)
S 7 KA 2479/01 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. B e n t e l e und
Dr. U m l a n d
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 21. Juli 2009 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten auch für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde, mit der der Kläger als Verfahrensmangel geltend macht, ihm sei vom LSG unter Verstoß gegen § 72 Abs 1 SGG kein besonderer Vertreter bestellt worden, ist unbegründet. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Gotha vom 12.4.2006 als unzulässig verworfen, weil die Berufung bei einem Berufungswert von 269,95 Euro die Wertgrenze von 500 Euro (*§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG in der bis zum 31.3.2008 geltenden Fassung*) nicht erreicht. Über die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung wird im Verfahren L 4 B 150/09 NZB des LSG Thüringen entschieden. Da in dieser Konstellation die Verwerfung der Berufung die allein rechtlich mögliche Entscheidung dargestellt hat, kann das Urteil des LSG auf der unterlassenen Bestellung eines besonderen Vertreters iS des § 72 Abs 1 SGG jedenfalls nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beruhen. Im Übrigen hat der Senat in mehreren Beschlüssen vom 5.5.2010 (ua B 6 KA 36/09 B) in anderen Verfahren des Klägers entschieden, dass die unterlassene Bestellung eines besonderen Vertreters durch das LSG nicht zu beanstanden ist.
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG in der bis zum 1.1.2002 geltenden - im Hinblick auf die Klageerhebung vor diesem Stichtag hier noch anzuwendenden - Fassung (*vgl BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24 S 115 ff*).

